

Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Stadt Westerstede vom 17. Oktober 2000

Aufgrund des § 55 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) sowie § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG -) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), berichtigt durch Bekanntmachung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 17. Oktober 2000 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Jede Eigentümerin/jeder Eigentümer eines Gebäudes oder die/der ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, die von der Stadt Westerstede zugeteilte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Stadt, bei Neubauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an ihrem/seinem Gebäude anzubringen. Das Gleiche gilt bei notwendig werdenden Umbenennungen.

§ 2

Die Kennzeichnungsform ist frei. Die Zeichen der Hausnummernschilder oder die angebrachte Zahl müssen eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen. In jedem Falle müssen die Schilder und Zahlen wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen. Sie müssen stets lesbar gehalten werden. Satz 2 bezieht sich nur auf Hausnummernschilder oder Zahlen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig angebracht werden.

§ 3

- 1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite neben der Eingangstür in einer Höhe von 1,50 m bis 2,00 m oberhalb des Haussockels so anzubringen, dass sie von der Straße aus lesbar ist.
- 2) Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist das Schild in gleicher Höhe an der Hauswand, die der Straßenseite zugewandt ist, anzubringen, und zwar an der Ecke, die dem Eingang am nächsten ist. Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist ein Nummernschild an der Einfriedung anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße aus lesbar sein.
- 3) In besonderen Fällen können auf Antrag Abweichungen von diesen Vorschriften zugelassen werden.

§ 4

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die/der ihr/ihm dinglich Gleichgestellte trägt die Kosten für die Beschaffung und die Anbringung der Hausnummern.

§ 5

Ordnungswidrig nach § 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM/5.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Nordwest-Zeitung in Kraft.

Westerstede, den 17. Oktober 2000

Stadt Westerstede

Heino Hinrichs
Bürgermeister

Gerd Tapken
Stadtdirektor